



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Departemente vom 26. März 2001 (DepV, GS 172.110) regelt die Gliederung der Verwaltung in Departemente. Es werden die Aufgaben zugewiesen, die in jedem Departement zu erledigen sind. Die Zuteilung der Aufgaben an bestimmte Ämter und die Zuständigkeit für die kantonalen Kommissionen wird dann im Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen vom 3. April 2001 (StKB Dep, GS 172.111) geregelt.

Mit der Zeit ergeben sich in der Verwaltung immer wieder neue Aufgaben oder Verschiebungen und Neuzuordnungen bestehender Aufgaben. Dies wirkt sich einerseits auf die Aufgabenzuteilung an die Departemente, andererseits aber auch auf die Zuteilung an die Ämter aus. Auch bei der departementalen Zuständigkeit für Kommissionen und bei den Aufgaben oder der Struktur der Kommissionen selber ergeben sich immer wieder Änderungen. Es hat sich daher eingebürgert, alle paar Jahre eine Überprüfung der Departementsverordnung und des zugehörigen Standeskommissionsbeschlusses vorzunehmen.

Im Rahmen der für den Stichtag 1. Januar 2021 vorgenommenen Überprüfung werden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen. Diese beziehen sich zum einen auf Angleichungen an eingetretene Neuerungen, zum anderen aber auch auf die Beseitigung bestehender Unstimmigkeiten.

2. Erläuterungen zu den Änderungen

Art. 2 Bau und Umwelt

Das Energiewesen und der Bereich Seilbahnen und Skilifte sind bisher als Teile des Bauwesens geführt worden. An sich haben sie mit dem Bauen aber höchstens mittelbar etwas zu tun. Sie gehören aber auch nicht zum Bereich Umwelt. Sie sollen daher künftig als weitere Aufgaben des Departements geführt werden. An der internen Organisation ändert dieser Wechsel nichts.

Analog verhält es sich bei der Jagd und Fischerei, die heute als Teile des Umweltbereichs gelten, was inhaltlich nicht stimmig ist. Die Aufgaben werden deshalb ebenfalls unter die weiteren Aufgaben des Departements genommen.

Art. 3 Erziehung

Die landwirtschaftliche Berufsbildung fällt unter das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Für den Vollzug dieses Gesetzes im Kanton wird auf der departementalen Ebene nach Art. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 2004 (VEG BBG, GS 413.010) das Erziehungsdepartement als verantwortlich bezeichnet. Dies umfasst auch die landwirtschaftliche Berufsbildung. Der Verweis in

Art. 4 Abs. 1 lit. d DepV, dass das Erziehungsdepartement für die landwirtschaftliche Berufsbildung nicht zuständig ist, ist daher falsch. Er ist aufzuheben.

Gleichzeitig ist Art. 7 Abs. 1 lit. h DepV, mit welchem das Land- und Forstwirtschaftsdepartement für die landwirtschaftliche Berufsschule und -bildung als zuständig erklärt wird, aufzuheben.

Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c DepV ist das Erziehungsdepartement für die tertiäre Bildung zuständig. In einer Klammer wird der Begriff näher umschrieben. Die Umschreibung ist allerdings unvollständig und nicht ganz präzise.

Die Tertiärbildung umfasst die Bereiche der Hochschulbildung (Fachhochschulen und Universitäten) sowie der Höheren Berufsbildung (Höhere Fachprüfungen und Höhere Fachschulen). Eine Sonderbehandlung der Landwirtschaft bei den Fachhochschulen gibt es heute nicht mehr. Dies ergibt sich bereits aus der Bundesgesetzgebung. Aus diesen Gründen wird auf die Klammerbemerkung verzichtet.

Art. 4 Finanzen

Seit der Einführung des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) wird im Rechnungswesen nur noch vom Budget gesprochen und nicht mehr vom Voranschlag. Dieser Wechsel soll auch in der Verordnung nachvollzogen werden.

Art. 5 Gesundheit und Soziales

In der Auflistung zum Bereich Gesundheit wird eine Bereinigung vorgenommen. Dass zur Vorsorge auch die Aufsicht gehört, ist ein Sachverhalt, der auch für die übrigen Aufgaben gilt. Das Spital und Pflegeheim ist nur ein Teil der Gesundheitsversorgung. Zu dieser gehören im Übrigen auch der Schularzt- und Schulzahnarzt, die Spitex sowie die Drogen- und Suchtberatung. Es wird deshalb unter Art. 5 Abs. 1 lit. b vom Verantwortungsbereich der Gesundheitsversorgung gesprochen. Im Gegenzug werden die Teilaufgaben Spital und Pflegeheim, Spitex sowie Drogen- und Suchtberatung aufgehoben.

Statt von Alterspflege wird heute von der Langzeitpflegeversorgung gesprochen. Art. 5 Abs. 1 lit. c DepV wird entsprechend angepasst.

Ähnliches gilt für die Krankentransporte in Art. 5 Abs. 1 lit. f DepV, wo es die Rettungstransporte nachzuführen gilt.

Die Lebensmittelkontrolle ist nur ein Teil des Verbraucherschutzes, weshalb neu der weitere Begriff gewählt wird.

Die Anpassung zum Krankenversicherungswesen in Art. 5 Abs. 1 lit. j DepV ist rein redaktionell.

Auch im Bereich des Sozialen wird die Begrifflichkeit an eingetretene Neuerungen angepasst. Betroffen sind die Sozialhilfe und das Behindertenwesen. Die Flüchtlingsfürsorge ist ein Teil der Sozialhilfe. Sie muss daher nicht mehr separat genannt werden.

Dass die baulichen Voraussetzungen zur Asylbetreuung gehören, ist an sich eine Selbstverständlichkeit.

Neu aufgeführt wird die Aufgabe «Kinder-, Jugend- und Familienfragen». Das Gesundheits- und Sozialdepartement erhält damit die Aufgabe, sich um Fragestellungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik zu kümmern.

Art. 6 Justiz, Polizei und Militär

Das Eichwesen, das Zivilstandswesen und das Bürgerrechtswesen sind Aufgaben, die an sich nichts mit der Justiz zu tun haben. Sie werden deshalb aus Abs. 1 herausgenommen und neu unter den weiteren Aufgaben des Departements geführt.

Die Änderungen in Art. 5 Abs. 2 lit. c DepV sind rein redaktionell.

Zum Bereich des Bevölkerungsschutzes gehört neben dem Zivilschutz auch das Feuerschutzwesen. Art. 5 Abs. 3 lit. b DepV wird dahingehend erweitert.

Art. 7 Land- und Forstwirtschaft

In Abs. 1 werden verschiedene rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen, so vorab die Beseitigung von Schrägstrichen in den Aufzählungen.

Die Zuständigkeit für die landwirtschaftliche Berufsbildung liegt beim Erziehungsdepartement. Für die Begründung kann auf die Ausführungen zum Erziehungsdepartement verwiesen werden.

Art. 7 Abs. 1 lit. k und lit. l DepV: Zu den Aufgaben der Landwirtschaft gehört schon heute der Reb- und Obstbau sowie der Pflanzenschutz. Es handelt sich um Aufgabenbereiche des Landwirtschaftsamts, die bei der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz angesiedelt sind. Beim Pflanzenschutz geht es einerseits um den Schutz landwirtschaftlich bedeutender Pflanzen vor Krankheiten. Andererseits geht es auch um die Bekämpfung gewisser Pflanzen. Zudem gehört zum Pflanzenschutz die Überwachung und Bekämpfung invasiver Neophyten, also von eingewanderten oder eingeschleppten Pflanzen, welche die einheimische Flora verdrängen. Im Rahmen der Revision soll die Aufzählung um diese Aufgabenbereiche vervollständigt werden.

Art. 7 Abs. 2 lit. c DepV: Das Erziehungsdepartement ist zuständig für die berufliche Grundbildung. Die Zuständigkeit in der forstwirtschaftlichen Weiterbildung liegt jedoch nach wie vor beim Land- und Forstwirtschaftsdepartement. Insbesondere ist dies der Fall bei der Interkantonalen Försterschule Maienfeld, bei welcher der Kantonsobförster Mitglied des Stiftungsrats ist.

Das Vermessungswesen ist keine Aufgabe der Forstwirtschaft, sondern ein eigenständiger Aufgabenbereich innerhalb des Departements. Es wird neu unter den weiteren Aufgaben geführt und mit dem umfassenderen Begriff der Geoinformation ergänzt.

Art. 8 Volkswirtschaft

In der Departementsverordnung werden Aufgaben verteilt, mit dem Standeskommissionsbeschluss werden die Aufgaben den Ämtern zugewiesen. Es ist daher nicht richtig, wenn bereits in der Verordnung von konkreten Ämtern gesprochen wird. Dort ist vielmehr von den Aufgaben zu sprechen.

Das Flugwesen ist schon seit jeher eine Aufgabe des Volkswirtschaftsdepartements. Der Vollständigkeit halber wird dies nun auch in der Departementsverordnung ausdrücklich erwähnt.

Art. 9 Ratskanzlei

Statt vom Informationsdienst soll neu von der Aufgabe der Kommunikation gesprochen werden. Die fragliche Dienststelle ist nicht nur für die Herausgabe von Informationen zuständig, sondern überdies für den Auftritt des Kantons im Internet und für die Corporate Identity des Kantons. Dem wird mit dem umfassenderen Begriff der Kommunikation Rechnung getragen.

Der Weibel- und Supportdienst ist neben dem allgemeinen Weibeldienst und der zentralen Materialbeschaffung auch für den internen und externen Postdienst verantwortlich. Die Auflistung der Aufgaben wird entsprechend ergänzt.

Fremdänderung

In Art. 2 Abs. 3 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 15. Juni 1981 (GS 942.010) wird noch das kantonale Eichamt genannt. Bisher wurde das Eichwesen durch den kantonalen Eichmeister besorgt. Administrativ gesehen wurde die Funktion als selbständiges Amt geführt. Neu ist das Eichwesen als Fachstelle dem Strassenverkehrsamt zugewiesen.

Mit der Verlagerung der Aufgaben des Eichwesens in das Strassenverkehrsamt und dem damit verbundenen Wechsel vom Status eines Amtes zu einer Fachstelle ist die Bezeichnung in der Verordnung anzupassen.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Departemente einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 23. Juni 2020

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Inauen

Markus Dörig